

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmer**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Auftragserteilung.....	2
3. Gewährleistung und Nachbesserung	2
4. Urheberrecht.....	3
5. Abnahme	3
6. Zurückbehaltungsrecht.....	3
7. Lieferfristen	4
8. Eigentumsvorbehalt	4
9. Haftung	5
10. Rücktritt.....	6
11. Verjährung	6
12. Schadensersatz	6
13. Gerichtsstand.....	6

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von unserem Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Auftragserteilung

- (1) Aufträge kommen nur dann zu Stande, wenn wir dem Angebot des Auftraggebers ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (2) An Angebote, die wir dem Auftraggeber unterbreiten, halten wir uns vier Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden, danach gelten sie als abgelehnt.
- (3) Richtige, vollständige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

3. Gewährleistung und Nachbesserung

- (1) Die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit des Werks legt die Eigenschaften unserer Leistungen abschließend fest. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN Normen etc. enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie.
- (2) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit.
- (4) Hat das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit, sind wir berechtigt innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 2 Wochen die vereinbarte Beschaffenheit herbeizuführen (Nachbesserung).
- (5) Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Fall erst nach dem erfolglosen dritten Versuch gegeben.

- (6) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall uns zu.
- (7) Wir sind im Rahmen der Nachbesserung in keinem Fall zur Neuherstellung verpflichtet.
- (8) Schlägt die Nachbesserung oder Neuleistung endgültig fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu mindern oder - sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Urheberrecht

- (1) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassen Unterlagen, z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

5. Abnahme

- (1) Die vereinbarte Vergütung wird in vollem Umfang bei Abnahme fällig.
- (2) Der Auftraggeber kommt ohne weitere Mahnung 30 Tage nach der Abnahme in Verzug.
- (3) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der schriftlichen Mitteilung der Fertigstellung des Werks durch uns an den Auftraggeber abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

6. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Zur Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Lieferfristen

- (1) Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- (2) Der Abruf für die Montagearbeiten muss mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin erfolgen.
- (3) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- (5) Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (6) Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (7) Bei von uns nicht zu vertretenden Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei Vorlieferanten, insbesondere bei Arbeitsausstand (Streik) oder rechtmäßiger Aussperrung sowie im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Dauer der Störung.
- (8) Der Auftraggeber ist in solchen Fällen zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er die vereinbarten Leistungen nach Ablauf der Lieferfrist anmahnt und eine angemessene, mindestens zweiwöchige Nachfrist setzt und auch die angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.
- (9) Ist die Lieferfrist kalendermäßig bestimmt, beginnt die vom Auftraggeber zu setzenden angemessene Nachfrist erst mit Ablauf der kalendermäßigen Frist.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Werk bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- (2) Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
- (3) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Werks zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, der Auftraggeber ist dann zur Herausgabe verpflichtet.

- (4) Im Herausgabeverlangen des Werks liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

9. Haftung

- (1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, im übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, dies gilt auch für unsere Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit, wenn keiner der in Satz 8 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (3) Die Haftung für Schäden durch unser Werk an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen.
- (4) Die Regelungen der vorstehenden Sätze 1 bis 3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (5) Im übrigen wird die Haftung wegen Verzögerung der Leistung für Schadensersatz neben der Leistung und für Schadenersatz statt der Leistung auf 5% des Wertes des Werks begrenzt.
- (6) Im übrigen wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 5 % des Wertes des Werks begrenzt.
- (7) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen.
- (8) Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (9) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10. Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.
- (2) Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist von längstens 14 Tagen nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

11. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln des Werks gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt 1 Jahr ab Ablieferung bzw. ab Abschluss der Arbeiten.

12. Schadensersatz

- (1) Wird der Versand des Werks auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart ist, nach der Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir pauschal für jeden angefangenen Monat der Verzögerung ein Lagergeld i.H.v. 0,5 % des Preises des Werks berechnen
- (2) Uns ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet, dem Auftraggeber ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

13. Gerichtsstand

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen mit uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz.
- (3) Alle Vereinbarungen, die mit uns zwecks Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.